

Hygienekonzept Jobs for Future VS 2021

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurde am 15. September 2021 aktualisiert. Sie unterscheidet jetzt nach „**Basis-, Warn- und Alarmstufe**“. Für Messen und Ausstellungen gilt:

Basisstufe:

Alle BesucherInnen und AusstellerInnen müssen die **3G-Regeln** (geimpft, genesen oder getestet – Antigen-Schnelltest genügt) erfüllen sowie in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske tragen.

SchülerInnen brauchen keinen Testnachweis, da sie in ihren Schulen regelmäßig getestet werden, jedoch ggf. ihren Schülerschein.

Warnstufe (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8,0 oder Auslastung der Intensivbetten mit Covid19-PatientInnen von 250):

Es gilt die **3G-Regel**, jedoch ist für BesucherInnen ein PCR-Test erforderlich.

SchülerInnen brauchen weiterhin keinen Extra-Testnachweis.

Alarmstufe (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12,0 oder Auslastung der Intensivbetten mit Covid19-PatientInnen von 390):

Es gilt die **2G-Regel**, d. h. nur immunisierte BesucherInnen haben Zugang.

SchülerInnen sind davon ausgenommen.

AusstellerInnen (Standpersonal) sind nach ArbeitsschutzVO zu zwei Tests pro Woche (Antigen-Schnelltests) in der **Warn- und Alarmstufe** verpflichtet und müssen die Nachweise für die Dauer von 4 Wochen aufbewahren. Ausgenommen sind immunisierte Personen.

Auf dem Gelände:

Alle Personen sind verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine **medizinische Maske** zu tragen.

Standeinteilung, Gangbreiten, Bestuhlungspläne, Besucherleitsysteme und Bodenmarkierungen sorgen dafür, dass Sie den **Mindestabstand von 1,5 m** einhalten können.

Wir **belüften** unsere Hallen kontinuierlich mit unseren Belüftungsanlagen. Fenster, Türen und Tore werden regelmäßig geöffnet.

Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt. **Handdesinfektionsmittelspender** sind in ausreichender Menge vorhanden.

Innerhalb der Messestände achten die Aussteller auf die Desinfektion häufig berührter Oberflächen.

Was geschieht mit den Daten?

Das Online-System „Smart Capture“ erfasst von allen Teilnehmenden die Vor- und Nachnamen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Die Daten werden vier Wochen lang aufbewahrt und anschließend vollständig gelöscht. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Auf Verlangen werden die Daten den zuständigen Behörden übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

Wer darf nicht aufs Gelände?

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.

Ebenso wird Personen, die das Tragen einer Maske und die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, der Zutritt zum Gelände verwehrt.

Gastronomie und Arbeitsschutz

Das gastronomische Angebot und die Ausgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr richten sich nach den geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung.

Veranstalter und Aussteller verpflichten sich, ihre Beschäftigten gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 zu unterweisen und umfassend zu informieren, insbesondere mit Hinweis auf bedingte Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.

Mit Stand 19. September 2021:

Hospitalisierungsinzidenz 1,83; Auslastung der Intensivbetten mit Covid19-PatientInnen: 208

Stand: 20.09.2021, Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!